

Winterthur 22. Febr. 1890
Herrn Rath. Gungl, des Herrn
n. W. W. W. z. v. d. S. & F. W. W.

Aus dem Protokoll des Regierungsrathes 1890.

274. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 30. Dezember 1889 hat die Baupolizeikommission der Stadt Winterthur einen Baulinienplan für beide Seiten einer Verbindungsstraße zwischen der oberen Lindtstraße und der Tachlisbrunnenstraße im Doppel zur Genehmigung vorgelegt und wird dabei bemerkt:

Zur Zeit bestehe die Straße nur aus ihrem untern, rechtwinklig von der Lindtstraße abzweigenden Theil und aus einem daran anschließenden 4 m breiten Flurweg, welcher bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes No. 2602 reiche. Ein bestimmter Zeitpunkt für die Durchführung dieser kurzen Straßenverbindung sei nicht vorgesehen; der Ausbau derselben werde wahrscheinlich den betreffenden Grundbesitzern überlassen, welche hauptsächlich Interesse daran haben.

Die Festsetzung dieser Baulinien sei veranlaßt worden durch ein Bauprojekt für ein Wohnhaus (roth im Plan) und wolle damit verhütet werden, daß in der Folge daselbst eine unregelmäßige Gruppe von Gebäuden entstehe, ohne gehörige Kommunikation unter einander und mit dem öffentlichen Straßennetz. Der Abstand der beiden Baulinien betrage 14,5 m und die Straßenbreite 6 m und sollte bei der voraussichtlich nicht bedeutenden Höhe der Gebäude und bei dem untergeordneten Verkehr beides vollkommen genügen. Der Abstand der Baulinien von der Straßengrenze sei vorläufig auf 4 m für die Ostseite und 4,5 m für die Westseite festgesetzt, wahrscheinlich werden sich aber die anstoßenden Grundbesitzer auf eine etwaige Verschiebung der Straße und auf einen beidseitig gleichen Abstand von 4,25 m einigen.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei Winterthur vom 24. Dezember 1889 hat die Ausschreibung der fraglichen Baulinien in gesetzlicher Weise stattgefunden, Einsprachen dagegen sind jedoch keine erfolgt.

C. Die Lokalbesichtigung hat ergeben, daß die Angaben der Baupolizeikommission sachgemäß sind und es ist gegen die projektirten Baulinien nichts einzuwenden, ebenso auch nicht gegen das Straßenniveau. Bei der unbedeutenden Länge der Straße (zirka 115 m) ist dasselbe durch die Ausgangspunkte an der Lindtstraße und an der Tachlisbrunnenstraße gegeben und auch das Terrain für ein gleichmäßiges Gefälle von 2,3 ‰ sehr günstig.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem von der Baupolizeikommission in Winterthur vorgelegten Plan über die Bau- und Niveaulinien für eine Verbindungsstraße zwischen der oberen Lindtstraße und der Tachlisbrunnenstraße wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Winterthur unter Rückstellung des einen Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit dem andern Plandoppel und den übrigen Akten.

Zürich, den -6. FEBRUAR 1890

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatssekretär:

Luigi